

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schuhbedarfscheine. — Einfuhr von Wein. — Verarbeitung von Gemüse und Obst. — Fleischschau.

Bekanntmachung

über Schuhbedarfscheine.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 100), wird folgendes angeordnet:

§ 1. Schuhbedarfscheinpflcht.

Die Ueberlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhwaren an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung, sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines erfolgen, ohne Unterschied, ob die Ueberlassung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zum Zweck der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfscheinpflcht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden.

§ 2. Bedarfscheinpflchtiges Schuhwerk.

Bedarfscheinpflchtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im vorderen oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenchonern oder mit Halbsohlen aus Erbsenstroh (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Vor bedarfscheinpflchtigen, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfscheinpflchtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfscheinpflchtig zu erklären und das Bedarfscheinvorfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln.

§ 3. Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine.

Die Schuhbedarfscheine werden von den gleichen Stellen ausfertigt, welche in den einzelnen Bezirken zur Ausfertigung der Bezugsscheine der Reichsbekleidungsstelle zuständig sind.

Bei unvorhergesehenem eintretendem Bedarf, wie bei Pestilenz, Diebstahl oder dgl. ist ausnahmsweise die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltsortes des Antragstellers zur Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen berechtigt; sie hat jedoch in diesem Falle der in Absatz 1 angegebenen Ausfertigungsstelle von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheines sofort Nachricht zu geben.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausfertigungsstellen dürfen keine Schuhbedarfscheine für Deeres- und Marineangehörige, das Personal der freiwilligen Krankenpflege und Kriegsgefangene ausfertigen.

§ 4. Ausfertigung des Schuhbedarfscheines.

Der Schuhbedarfschein wird auf die Person des Bedarfscheineberechtigten auf dessen Antrag ausfertigt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk für den eigenen Gebrauch benutzt werden; der Bedarfschein ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist überall im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware (siehe § 6).

Bedarfscheineberechtigt ist:

1. jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im vorderen oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2).

2. jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er zwei Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat; befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinderschuhwerk (d. h. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinderschuhwerk ausfertigt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat; die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft (siehe Anmerkung dieser Bekanntmachung).

Im Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfschein erteilt werden.

Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfscheinen innerhalb zwölf Monaten gewähren:

a) für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufs unbedingt bedarfscheinpflchtiges Lederschuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilungen (§ 7) versorgt werden;

b) für Personen, welche durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfscheinpflchtiges orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind;

c) für Personen, welche den genau zu prüfenden Nachweis erbringen, daß das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schlechter Beschaffenheit dergestalt unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr hergestellt werden kann;

d) bei unvorhergesehenem eintretendem Bedarf, wie die Pestilenz, Diebstahl des Schuhwerks und dergleichen.

Die in Ziffer 2 erwähnten Abgabebescheinigungen werden von den für die Annahme gebrauchten Schuhwerks bisher zuständigen Stellen ausfertigt. Sie dürfen nur dann ausfertigt werden, wenn das abgegebene Schuhwerk nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten ist, daß es ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten sich noch zum Straßengebrauch eignet. Sohlen und Nieten gelten nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeiten. Die Entscheidung der Annahmestelle ist endgültig. Abgabebescheinigungen dürfen nicht übertragen werden.

Die Ausfertigung jedes Schuhbedarfscheines ist in den bisher auch für Schuhwaren gültigen Personallisten (Karten) einzutragen.

§ 5. Form der Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen.

Für die Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen sind die von der Reichsbekleidungsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Diese Muster werden den Kommunalverbänden zugesandt werden. Nach diesen Mustern haben sich die Kommunalverbände die Vordrucke selbst zu besorgen.

Bis zur Beschaffung der neuen Vordrucke, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1918, dürfen die bisherigen Vordrucke der Reichsbekleidungsstelle verwendet werden; die bisherigen Vordrucke der Bezugsscheine auf Schuhwaren sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schuhbedarfschein der Reichsstelle für Schuhversorgung, gültig innerhalb zwölf Monaten nach dem Tage der Ausfertigung“.

§ 6. Verkaufspflicht der Händler.

Jeder Händler, welcher Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfscheines (bzw. des noch gültigen Schuhbezugscheines) das auf den Scheinen bezeichnete Schuhwerk, solange er solches in seinen Beständen hat, höchstens zu den festgesetzten Kleinverkaufswerten abzugeben. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Geldleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7. Umfang der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf dasjenige Berufsschuhwerk, welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf dem Wege der Sonderzuteilung zugewiesen wird. Für dieses Schuhwerk gelten besondere Vorschriften. Dieses Schuhwerk ist bei der Prüfung der Bedarfscheineberechtigung nach § 4 Ziffer 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in den besonderen Vorschriften angeordnet ist.

§ 8. Beibehaltung bisheriger Vorschriften.

Die von der Reichsbekleidungsstelle erlassenen Bestimmungen für Schuhbezugscheine und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände finden, soweit nicht vorsehend abweichende Anordnungen getroffen sind, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung.

§ 9. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle über den Verkehr mit Schuhwaren bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit solche mit vorsehender Regelung in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, unbeschadet der Bestimmung des § 8.

§ 10. Uebergangsvorschriften.

Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausfertigten Bezugsscheine der Reichsbekleidungsstelle auf Schuhwaren bleiben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juli 1918, in Kraft. Ist ein vor dem 1. April 1918 gegen Abgabebescheinigung erteilter Bezugsschein verfallen, ohne daß seine Benützung erfolgt konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schuhbedarfschein ausfertigt werden. Die bis zum 1. Juli

1918 im Gefes
Zeit.

Berlin, d.
Kronen
Ne 3

W a l

Nummer

die Errichtung
Februar 1918
Geldstrafe bis
Kraft, wer den
über die Sch
Neben den
erkannt werden
Unterschied, o

Dem Oberb
geruch

wird empfohl
offenstehen.
Wiefern

über

Der Bund
mächtigung de
vom 4. August
erlassen:

§ 1. Wer

Warenhandelsge
des Einkaufs
verpflichtet nac
Forderung von
Ware und ihre
verpflichtet ang
Brief zu gesch

Als Geschäft
zur Verfügung
ist. Befindet si
an seine Stell

§ 2. Betri

Insularde ein
schaft oder mit
Der Einführen
Wirtschaft an de

§ 3. Der

Weinhandelsge
Sorgfalt eines
zu behandeln,
zu verladen.

§ 4. Die

prüfen und so
werden soll. E
auch dann ver
erstattet ist. B
Vrachtführer n

falls die
das Eigentum
aber, in dem
Inhaber zu
kannat, daß für

§ 5. Die

gültig fest.
Die Zahl
spätestens acht
Alle Stre
dem Verkauf
Eigentumsüber

für Kriegswirt
§ 6. Der
Stimmungen.

Die Wein
diese Bevordn
Reichskanzlers

Der Reich
dieser Bevordn

§ 7. Wein

Wahrung aus
Kauf sowie D.
1909), ferner
moutshwein, D
und Traubent

§ 8. Mit

bis zu zehntau